

für ein *dividere*, d. h. für eine Teilung, in gleichwertige Teile bilden sollte.

Nithard erzählt uns, daß im Herbst 842, zu Koblenz, die Kommissare feststellten, daß sie ihren Auftrag nicht hätten ausrichten können. Sie hätten, sagt er, das Reich nicht bereist und sie hätten es nicht *inbreviatum*, m. a. W. sie hätten keine Angaben in *brevia* eingetragen. Ein *breve* ist eine Notiz oder ein Bericht. Als *brevia* werden z. B. in den Kapitularien bezeichnet die von *missi* aufgestellten Berichte über das als *beneficium* verliehene Reichsgut oder die Inventare kirchlichen und weltlichen Gutes. *Breviare*, *inbreviare*, *abbreviare* bedeutet das Eintragen verschiedener Angaben in ein Inventar kirchlichen oder weltlichen Gutes. *Breve* wird übrigens auch im Sinne einer Beschreibung aller Elemente eines bedeutenden Gutes, einer *villa*, gebraucht²³⁾. Die *descriptio* des Reiches, mit der die Kommissare 842 beauftragt worden waren, hätte also die Form schriftlicher Inventare annehmen sollen. Da diese *descriptio* mit *inbreviatio* nicht durchgeführt werden konnte, erklärte man es vorläufig für unmöglich, ein *aequaliter dividere* des Reiches vorzunehmen, es in gleichwertige Teilreiche aufzuteilen. Also wieder eine *descriptio*, als Bedingung einer *divisio*.

Die Annales Bertiniani bezeugen, daß die von den Kommissaren im Winter 842/843 und im Frühling 843 unternommenen Reisen an Ort und Stelle endlich zu der erwünschten *descriptio* geführt hätten; der schriftliche Inhalt (*series*) der *descriptio* sollte die Grundlage einer *aequissima regni divisio* bilden. Von dieser *descriptio* sagen uns die Annales Xantenses, sie hätten zahlenmäßige Angaben über die *mansi* enthalten, also über die von den *villae* abhängigen, dienenden bäuerlichen Leihegüter. Man weiß, daß die Anzahl der *mansi* das bedeu-

²³⁾ *Breve* als Bericht kaiserlicher *missi* über das Reichsgut: Capitula de causis diversis (a^o 806; vgl. unseren Aufsatz, Observations sur la date de deux documents administratifs émanant de Charlemagne, MIOG. 62, 1954), A. Boretius — V. Krause, MG. Capitularia Regum Francorum I, nr. 49, c. 4. — *Breve* als von königlichen *missi* aufgestelltes Inventar kirchlichen Gutes: Capitulare missorum Suessionense (a^o 853), Capit. II, nr. 259, c. 1; als Inventar kirchlichen oder weltlichen Gutes: Annales Bertiniani, a^o 869, S. 98. — *Breviare*, etc.: Brevium exempla, Capit. I, nr. 128, c. 16, 23, 24; Capit. miss. Suessionense, c. 1; Concilium Meldense-Parisiense (a^{is} 845—846), Capit. II, nr. 293, c. 42, S. 408; Annales Bertiniani, loc. cit. — *Breve* als Beschreibung aller Elemente einer *villa*: die verschiedenen *Brevia* in dem berühmten Urbar des Abtes Irmino (Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés, Ausg. A. Longnon, I [Texte] 1886).